

Satzung

Obst- und Gartenbauvereins Mönchweiler e. V.

| Inhaltsverzeichnis | Seite |
|---|-------|
| S a t z u n g | 2 |
| § 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr | 2 |
| § 2 Zweck des Vereins | 2 |
| § 3 Erwerb der Mitgliedschaft | 3 |
| § 4 Beendigung der Mitgliedschaft | 3 |
| § 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen | 3 |
| § 6 Organe des Vereins..... | 4 |
| § 7 Der Vorstand | 4 |
| § 8 Die Zuständigkeit des Vorstands | 4 |
| § 9 Amtsdauer der Vorstands- und der Beiratsmitglieder..... | 4 |
| § 10 Beschlussfassung des Vorstandes | 5 |
| § 11 Beirat..... | 5 |
| § 12 Mitgliederversammlung..... | 5 |
| § 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung..... | 6 |
| § 14 Auflösung des Vereins..... | 6 |

S a t z u n g

§ 1 Name und Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: Obst- und Gartenbauverein Mönchweiler e. V. (nachstehend Verein genannt).
- 1.2 Er hat seinen Sitz in Mönchweiler.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen eingetragen.
- 1.4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Liebhaberobst- und Gartenbaus unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes durch:
 1. Abhaltungen von Versammlungen mit Vorträgen und Besprechungen,
 2. Veranstaltung von Lehrkursen mit praktischer Unterweisung durch geeignete Fachleute,
 3. Durchführung von Besichtigungen und Lehrfahrten,
 4. Sammelbestellung von Bäumen und Sträuchern mit Beratung sowie Aufstellung von Anbausortimenten.
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.5 Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Mönchweiler, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihrer gesetzlichen Vertreter oder ihres Vormunds vorzulegen.
- 3.2 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste;
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von **drei** Monaten zulässig.
- 4.3 Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn ein Mitglied mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.

Vor dem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand und der Beirat durch Mehrheitsbeschluss. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.
- 5.2 Über die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- 6.1 Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand;
 - b) der Beirat;
 - c) die Mitgliederversammlung.
- 6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

§ 7 Der Vorstand

- 7.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- 7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich, mit Ausnahme 7.3, durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- 7.3 In Bankgeschäften ist jedes Vorstandsmitglied einzelvertretungsberechtigt.

§ 8 Die Zuständigkeit des Vorstands

- 8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlungen;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.

§ 9 Amtsdauer der Vorstands- und der Beiratsmitglieder

- 9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.
- 9.2 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
- 9.3 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes

- 10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von **drei** Tagen einzuberufen sind.
- 10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 11 Beirat

- 11.1 Der Beirat besteht aus höchstens **sechs** Mitgliedern.
- 11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten, mit dem Vorstand über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten, sowie über den Ausschluss von Mitgliedern Beschlüsse zu fassen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Die Einladung mit der Tagesordnung ist vierzehn Kalendertage vor der Versammlung bekannt zu geben. Die Bekanntgabe kann erfolgen:
 - A) im Mitteilungsblatt der Gemeinde oder
 - B) per E-Mail bzw. per Brief an die zuletzt dem Verein gemeldete Adresse (E-Mail / Postanschrift).Punkt B) gilt verbindlich für alle Mitglieder, die nicht in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

Die Einladung umfasst: Versammlungsort, Tag, Uhrzeit, Tagesordnung und den Hinweis gemäß Punkt 12.6 dieser Satzung.
- 12.3 Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahlen der Vorstands- und sonstigen Organmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden,
 - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung,
 - d) Entlastung des Vorstands,
 - e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

- 12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 13.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 13.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

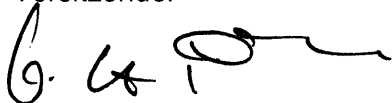
§ 14 Auflösung des Vereins

- 14.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 12 festgesetzten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 14.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind sämtliche Vorstandsmitglieder die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2015 wurden § 7 dieser Satzung durch Einfügung des Zusatzes 7.3 und eines Hinweises in 7.2 in der vorliegenden Form einstimmig beschlossen.

Mönchweiler, 05. März 2016

Vorsitzender



Karl-Heinz Beck

Schriftführerin



Janine Weisser